

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage	Wahlperiode 2006 - 2011	Beschluss-Nr: 0585/2008/3.3	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Entwässerungsabgabensatzung; a) Kalkulation des Kanalbaubeitrages b) Satzungsänderung			
<u>Beratungsfolge:</u> 16.06.2009 Werksausschuss "Stadtentwässerung Norden" 18.06.2009 Verwaltungsausschuss 23.06.2009 Rat der Stadt Norden			
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Swyter		<u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr	

Beschlussvorschlag:

1. Der Beitragskalkulation vom März 2008 wird zugestimmt.
2. Die Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Norden (Entwässerungsabgabensatzung) in der beigefügten Fassung vom 01.07.2008 wird beschlossen.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Finanzen (Wirtschaftsplan Stadtentwässerung)

Finanzielle Auswirkungen Ja Betrag: ca. 4.770,00 € jährl *

*Da von der Stadtentwässerung derzeit keine Maßnahmen geplant sind, die die erstmalige Herstellung von Kanalisationseinrichtungen beinhalten, wird sich die Erhöhung des Beitragsatzes nicht maßgeblich auf die Einnahmesituation der Stadtentwässerung auswirken. In den vergangenen fünf Jahren (2004 – 2008) wurden in 25 Fällen Beiträge in einer Gesamthöhe von 37.300 € festgesetzt. Das entspricht einer Jahreseinnahme von 7.460 €. Unter Berücksichtigung der Beitragserhöhung in Höhe von durchschnittl. 64 % ergeben sich geschätzte jährliche Mehreinnahmen in Höhe von 4.770 €.

Weitere Kanalbaubeiträge wurden und werden als Ablösungsbeträge im Rahmen des Abschlusses von Erbbaurechtsverträgen bzw. beim Verkauf von Grundstücken im Gewerbegebiet Leegemoor eingenommen (Erschließungskostenanteil). In diesen Fällen wird die Erhöhung der Beitragssätze jedoch zu keiner Einnahmeerhöhung führen, da für die vorhandenen Gewerbegrundstücke die Beitragspflicht bereits entstanden ist und die Beitragshöhe damit feststeht.

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken.
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen.
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt.
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt.
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte.
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum.

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)

Rechtssicherheit

Andere Ziele:

Sach- und Rechtslage:

I. Beitragskalkulation

Die Stadt Norden betreibt durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (Schmutz- und Regenwasserkanalisation) als öffentliche Einrichtung.

Nach Maßgabe des Nieders. Kommunalabgabengesetzes und der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Norden (Entwässerungsabgabensatzung) vom 20.12.1974 in der Fassung vom 03.11.2006 erhebt die Stadt Norden

- a. Kanalbaubeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage und
- b. Benutzungsgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage (Kanalbenutzungsgebühren oder Entwässerungsgebühren genannt).

Die Pflicht zur Entrichtung der Kanalbaubeiträge entsteht mit der erstmaligen Herstellung einer Anschlussmöglichkeit eines Grundstücks an die öffentliche Schmutz- und/oder Regenwasserkanalisation. Da die Stadt Norden bereits flächendeckend kanalisiert ist, ist die Zahl der noch zu veranlagenden Grundstücke relativ gering. Insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die Stadt Norden in den vergangenen zehn bis fünfzehn Jahren die Erschließung von Neubaugebieten (Kanal und Straße) fast ausschließlich auf Erschließungsträger übertragen hat. In diesen Fällen erübrigt sich die Festsetzung eines Kanalbaubeitrages, da der Investor die Kosten in voller Höhe trägt und im jeweiligen Erschließungsvertrag (städtebaulicher Vertrag) vereinbart wird, dass die Beitragspflicht damit abgelöst wird.

Veranlagungen zum Kanalbaubeitrag beschränken sich daher auf wenige Grundstücke jährlich. Die Beitragssätze zum Kanalbaubeitrag betragen:

Schmutzwasserkanal	3,83 € je qm Beitragsfläche
Regenwasserkanal	2,30€ je qm Beitragsfläche

Nachdem eine grundlegende Überarbeitung der Vermögensdaten der Einrichtung erfolgte, wurden die Beitragssätze neu kalkuliert. Die Erstellung der Kalkulation erfolgte durch die Firma AKU-W.F. Schneider, Heilbronn.

Die Kalkulation wurde nach dem Prinzip der Globalberechnung erstellt. Die Globalberechnung besteht aus einer Flächen- und einer Kostenseite. Die Flächenseite berücksichtigt alle bereits angeschlossenen und künftig noch anzuschließenden Flächen mit dem jeweiligen Beitragsmaßstab der Nutzungsfläche. Auf der Kostenseite werden alle beitragsfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung eingestellt.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die öffentliche Einrichtung der Stadtentwässerung wurden den Anlagennachweisen des Eigenbetriebs entnommen.

Die künftigen Herstellungskosten sind nach den gegenwärtigen Verhältnissen sachgerecht und vertretbar zu ermitteln. Künftige Kosten wurden für das Erweiterungsgebiet Gewerbegebiet Leegemoor eingestellt, da hier bereits eine gesicherte Kostenschätzung vorliegt, die als sachgerechte Kostenermittlung zu werten ist. Weitere Kosten für die Zukunft wurden aus Rechtssicherheitsgründen nicht aufgenommen, da zum einen von der Stadtentwässerung derzeit keine Maßnahmen geplant sind, die die erstmalige Herstellung von Kanalisationseinrichtungen beinhalten, und zum anderen für künftige Baugebiete keine gesicherte Kostenschätzung abgegeben werden kann, da derzeit nicht absehbar ist, ob und in welcher Höhe der Stadtentwässerung hierfür Kosten entstehen werden (Stichwort: Investorengelände/Erschließungsträger).

Im Anschluss an die Ermittlung der Kosten- und Flächenseite der Beitragskalkulation werden die beitragsfähigen Gesamtkosten durch die Gesamtheit der Nutzungsflächen (Geschossflächen) dividiert. Daraus ergibt sich der höchstzulässige Beitragssatz in folgender Höhe:

Schmutzwasser	6,55 € je qm Beitragsfläche
Regenwasser	3,62 € je qm Beitragsfläche

II. Änderung des Beitragssatzes

Um eine rechtssichere Erhebung von Kanalbaubeiträgen zu gewährleisten, hat der Rat zu entscheiden, ob der höchstzulässige Beitragssatz in die Abgabensatzung aufgenommen oder ein geringerer Beitragssatz festgesetzt wird.

Dem ermittelten Beitragssatz liegen, wie bereits oben beschrieben, im Wesentlichen tatsächlich angefallene Kosten und lediglich geringfügige geschätzte Kosten für die Zukunft zugrunde, so dass die Übernahme des höchstzulässigen Beitragssatzes gerechtfertigt ist. Im Vergleich zu den Nachbarstädten und -gemeinden (sh. anl. Aufstellung) liegt die Stadt mit den ermittelten Beitragssätzen im oberen Bereich. Diese Tatsache begründet sich allerdings maßgeblich in der Aktualität der Beitragskalkulation der Stadt. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache wird die Übernahme der höchstzulässigen Beitragssätze für vertretbar gehalten.

Der Beitragssatz in § 4 Abs. 6 der Entwässerungsabgabensatzung sollte daher für Schmutzwasser auf 6,55 € und für Regenwasser auf 3,62 € geändert werden (sh. anl. Satzungsentwurf)

Zusatzinfo:

Die nachfolgenden Ausführungen sollen verdeutlichen, wie der Kanalbaubeitrag ermittelt wird und in welcher Höhe ein Kanalbaubeitrag für ein durchschnittlich großes Grundstück bei einer durchschnittlich festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahl anfällt:

Zur Ermittlung der Beitragsfläche für die Berechnung des Kanalbaubeitrages für die Schmutzwasserkanalisation wird die Grundstücksgröße mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl multipliziert. Die Beitragsfläche für die Berechnung des Kanalbaubeitrages für den Regenwasserkanal ist die bebaubare Fläche, hierfür wird die Grundstücksgröße mit der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl multipliziert.

Bei einem 600 qm großen Grundstück und einer im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschossflächenzahl von 0,4 ergäben sich somit folgende Beitragslasten:

$$\begin{aligned} \text{Schmutzwasserkanal} &= 600 \text{ qm} \times 0,4 \text{ (GFZ)} \times 6,55 \text{ €} = 1.572,00 \text{ €} \\ \text{Regenwasserkanal} &= 600 \text{ qm} \times 0,3 \text{ (GRZ)} \times 3,62 \text{ €} = 651,60 \text{ €} \end{aligned}$$

Der Kanalbaubeitrag belief sich auf insgesamt 2.223,50 €.

Zum Vergleich die Berechnung des Kanalbaubeitrages mit dem „alten“ Beitragssatz:

$$\begin{aligned} \text{Schmutzwasserkanal} &= 600 \text{ qm} \times 0,4 \text{ (GFZ)} \times 3,83 \text{ €} = 919,20 \text{ €} \\ \text{Regenwasserkanal} &= 600 \text{ qm} \times 0,3 \text{ (GRZ)} \times 2,30 \text{ €} = 414,00 \text{ €} \end{aligned}$$

Der Kanalbaubeitrag beträgt 1.333,20 €.

III. Kostenerstattung für Zweitanschlüsse

Der Kanalbaubeitrag gem. § 4 Abs. 6 der Entwässerungsabgabensatzung beinhaltet auch die Verlegung eines Grundstücksanschlusses, d. h., ein Abzweiger vom Hauptkanal wird bis an die Grundstücksgrenze verlegt. Sofern nach Erhebung des Kanalbaubeitrages jedoch ein weiterer Grundstücksanschluss erforderlich wird (z. B. durch Teilung des Grundstücks) kann aufgrund der Einmaligkeit der Beitragserhebung kein weiterer Kanalbaubeitrag erhoben werden. Abgabenrechtlich besteht jedoch die Möglichkeit, in die Satzung einen sogenannten Kostenerstattungsanspruch aufzunehmen. Damit entsteht für die Stadtentwässerung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Herstellung eines zweiten Grundstücksanschlusses. Da sich die Zahl der zu verlegenden Zweitanschlüsse in den letzten Jahren erhöht hat und der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht, spricht sich die Verwaltung für die Aufnahme einer entsprechenden Regelung unter § 7 b der Entwässerungsabgabensatzung aus (sh. anl. Satzungsentwurf).

Anlagen:

1. Beitragskalkulation + Flächen zur Beitragskalkulation
2. Satzungsänderung in der Fassung vom 01.07.2008
3. Übersicht über die Beitragssätze in den Nachbarkommunen